

Als Online (Werbe-)Kampagne gilt die Platzierung audiovisueller Produktionen, welche hauptsächlich auf Webseiten Dritter und/oder auf Social Media Plattformen erfolgt und für die ein Online-Medienbudget von mehr als CHF 1'000.- eingesetzt wird.

Herstellungsrecht

(Vertonen von audiovisuellen Produktionen mit Musik)

- Die Rechte zur Vervielfältigung von Musik in audiovisuellen Produktionen sind nach Tarif VN gesondert und vorab einzuholen. Mehr Informationen dazu finden Sie auf unserer Website: <https://www.suisa.ch/kunden/filme-werbespots/werbung.html>
- Falls Sie Musik in anderer Form als in audiovisuellen Produktionen verwenden (wie z. B. Musik zum Download, etc.), teilen Sie uns bitte detailliert per E-Mail an die Adresse customerservices@suisa.ch die Art der Musikverwendung mit.

Recht zum Zugänglichmachen

(Verbreiten von audiovisuellen Produktionen im Internet im Rahmen einer (Werbe-)Kampagne)

Die Entschädigung beträgt 2.15% vom Online-Medienbudget. Dieses umfasst sämtliche Aufwendungen, die vom Werbeauftraggeber getragen werden, um die Kampagne im Internet zu verbreiten: Kosten für die Platzierung des Spots auf verschiedenen Webseiten und Internetservices Dritter sowie Geldwert für Bartering. Die Produktionskosten des Spots zählen nicht zum Online-Medienbudget.

Die Entschädigungen werden unabhängig von der Dauer der Musik berechnet. Wenn die Kampagne ausser dem Jingle des Werbeauftraggebers keine weitere Musik enthält, beträgt die Entschädigung pauschal CHF 200.-.

Eine Mindestentschädigung von CHF 200.- pro Kampagne bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Die Entschädigungen betreffen grundsätzlich nur Kampagnen mit Spots, die in der Schweiz oder in Liechtenstein produziert wurden („produziert“ heisst in der Schweiz/Liechtenstein hergestellt oder aus der Schweiz/Liechtenstein in Auftrag gegeben). Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Werbeauftraggebers, die Rechte zum Zugänglichmachen zu erwerben. Für Kampagnen mit im Ausland produzierten Spots und für Kampagnen mit post-produzierten Spots (d. h. Schweizer Versionen von im Ausland produzierten Spots) geht SUISA davon aus, dass diese Rechte im Ausland auch für die Schweiz vom Werbeauftraggeber geregelt wurden. Ohne anderslautende Mitteilung vom Werbeauftraggeber oder den Rechteinhabern wird SUISA daher in diesen Fällen nicht tätig werden.

Meldung und Abrechnung

Die Kampagne ist spätestens 10 Tage nach ihrem Beginne unter Angabe des Online-Medienbudgets bei der SUISA anzumelden. Die SUISA hat das Recht, Belege zu verlangen. Zudem melden die Werbeauftraggeber die SUISA-Nummer des verwendeten Spots.

Werbeauftraggeber, die regelmässig umfangreiche Online (Werbe-) Kampagnen durchführen, haben die Möglichkeit, eine jährliche Gesamtdeklaration aller Kampagnen vorzunehmen und die Entschädigung dafür in Raten Akonto während des laufenden Jahres zu zahlen. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf unter advertising@suisa.ch, wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten.

Ermässigung

Werbeauftraggeber, die Mitglied im Schweizer Werbe-Auftraggeberverband sind und die vorliegenden Lizenzbedingungen respektieren, erhalten einen Rabatt von 10 %.

Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich exklusiv MwSt.

Andere Rechte

Die vorliegenden Lizenzbedingungen beziehen sich ausschliesslich auf das Zugänglichmachen von urheberrechtlich geschützten Werken in audiovisuellen Produktionen im Internet. Die Rechte zur Vervielfältigung der verwendeten Werke sind nach Tarif VN gesondert und vorab einzuholen, damit eine Erlaubnis für die Zugänglichmachung erteilt werden kann. Die SUISA verfügt nicht über die Rechte anderer Urheber als derjenigen an der Musik und auch nicht über die verwandten Schutzrechte der Interpreten, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen.

Inkrafttreten

Diese Lizenzbedingungen gelten für alle Online (Werbe-)Kampagnen, die ab dem 1. Mai 2017 durchgeführt werden.